

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2014

Nr. 2014/2212

**Tarife; Genehmigung des Tarifes gemäss KVG über den Taxpunktwert TARMED zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag
gültig ab 1.1.2013 bis 31.12.2014**

1. Ausgangslage

Am 17. April 2014 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag um Genehmigung des Taxpunktwertes (TPW) betreffend Vergütung ambulanter Spitalleistungen (TARMED). Es wurde ein TPW von 89 Rappen vereinbart, gültig ab 1.1.2013 bis 31.12.2014.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PÜG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der zwischen der soH und tarifsuisse ag vereinbarte TPW von 89 Rappen für 2013 und 2014 wurde der PUE zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Mail vom 28. November 2014 auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die soH und tarifsuisse ag haben sich für die Jahre 2013 und 2014 auf einen TPW TARMED von 89 Rappen einigen können.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von vergleichbaren Spitälern der Region Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von vergleichbaren Spitälern der Region Nordwestschweiz verglichen:

Spital	Kanton	TPW 2013 (in Rp.)	Status	TPW 2014 (in Rp.)	Status
Kantonsspital Baden AG	AG	89	def.	89	def.
Hirslanden Bern AG	BE	89	def.	89	def.
Solothurner Spitäler AG (tarifsuisse ag)	SO	89	beantragt	89	beantragt
Solothurner Spitäler AG (HSK)	SO	89	def.	89	def.
Solothurner Spitäler AG (Assura/Supra)	SO	89	beantragt	89	beantragt
Kantonsspital Aarau AG	AG	89	def.	89	def.
Lindenhof AG	BE	89	def.	89	def.
Spitalzentrum Biel AG	BE	91	def.	91	def.
Spital STS AG	BE	91	def.	91	def.
Spitalnetz Bern AG	BE	91	def.	91	def.
Kantonsspital Baselland	BL	91	def.	91	prov.
Universitätsspital Basel	BS	91	def.	91	prov.
Mittelwert ausgewählte Spitäler NWCH		89.8		89.8	

Innerhalb vergleichbarer Spitäler der NWCH betragen die höchsten TPW 2013 und 2014 je 91 Rappen, die tiefsten je 89 Rappen, was gleichzeitig dem beantragten TPW der soH entspricht. Zudem liegt der beantragte TPW unter dem Mittelwert ausgewählter Spitäler der NWCH (2013 und 2014 je 89.8 Rappen).

2.3.1.2 Entwicklung des TPW der soH

Der TPW TARMED der soH hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Rp.	Bemerkungen
2007	95	
2008	94	
2009	93	
2010	91	
2011 - 2012	89	
2013 - 2014	89	beantragt

Per 1. Januar 2007 trat der Vertrag über den Taxpunkt看 zu TARMED in Kraft, der auf dem Rahmenvertrag zwischen santésuisse und H+ von 2002 beruht. Zwischen 2007 und 2011 wurde der TWP von ursprünglich 95 Rappen auf 89 Rappen gesenkt (-6.3%). Im selben Zeitraum stieg

der Landesindex der Konsumentenpreise um 3.5%. Die reale Senkung des TWP betrug also von 2007 bis 2011 knapp 10%. 2012 blieb der TWP unverändert bei 89 Rappen, die Teuerung lag bei 0%.

2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Mail vom 28. November 2014 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen der soH und tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW von vergleichbaren Spitälern der Region NWCH liegen 2013 und 2014 zwischen 89 und 91 Rappen. Der Mittelwert beträgt je 89.8 Rappen und liegt über dem beantragten TPW von 89 Rappen.
- Der TWP soH wurde zwischen 2007 und 2011 von ursprünglich 95 Rappen auf 89 Rappen gesenkt (-6.3%), obwohl der Landesindex der Konsumentenpreise im selben Zeitraum um 3.5% angestiegen ist. Seither blieb der TWP unverändert bei 89 Rappen, die Teuerung lag bei 0%.

Der zur Genehmigung eingereichte TPW von 89 Rappen für die Jahre 2013 und 2014 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Beschwerdeverfahren

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG:

Der Tarif gemäss KVG von 89 Rappen zum Tarifvertrag über den Taxpunkt看wert TARMED (Kantonaler TARMED-Anschlussvertrag) zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag, gültig ab 1.1.2013 bis 31.12.2014, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, PB
Solothurner Spitäler AG, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern